

## **GEW-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)**

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Einführung einheitlicher Anforderungen im Rahmen der Erlangung der staatlichen Anerkennung der Berufsbezeichnungen Sozialarbeiter\*in, Sozialpädagog\*in sowie Kindheitspädagog\*in ist aus Sicht der GEW zu begrüßen. Denn für die GEW stellt die staatliche Anerkennung, erlangt durch die Absolvierung eines Anerkennungsjahres ein Professionalisierungs- und Qualifikationsmerkmal dar.

Im Rahmen des Anerkennungsjahres muss sichergestellt sein, dass die Personen in staatlicher Anerkennung auch Tätigkeiten übernehmen, die ihrer Ausbildung förderlich sind und sie für die späteren Arbeitsbereiche weiterqualifizieren.

Zudem fordert die GEW eine einheitliche Vergütung des Anerkennungsjahres nach TVPöD unabhängig von der Trägerschaft der Ausbildungsstätte.

### **Berufspraktischer Anteil**

Der Gesetzesentwurf bietet unterschiedliche Möglichkeiten der Ausgestaltung des Anerkennungsjahres. Für die GEW ist dabei fraglich, ob die einphasige Umsetzung der staatlichen Anerkennung den gleichen Qualitätsstandards entsprechen kann, wie die zweiphasige Umsetzung. Denn während die geforderte berufspraktische Tätigkeit in der einphasigen Umsetzung lediglich 800 Stunden in einem relevanten Arbeitsfeld betragen muss (innerhalb von fünf Semestern), ergibt sich in der zweiphasigen Umsetzung (12 Monate Anerkennungsjahr im Anschluss des Studiums) ein wesentlich höherer Praxisanteil.

Zusätzlich hält die GEW eine wiederholte Unterbrechung des berufspraktischen Teils, wie sie in der einphasigen Umsetzung der staatlichen Anerkennung gegeben ist, für problematisch, da in vielen Arbeitsfeldern des Sozialwesens eine kontinuierliche Präsenz der Arbeitskräfte die Qualität der pädagogischen Arbeit sichert.

### **Anerkennung von relevanten Ausbildungszeiten**

Aus Sicht der GEW stellt der Gesetzesentwurf eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Studiengängen dar. Während für Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs der Kindheitspädagogik bei Vorliegen einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher\*in die Möglichkeit besteht, das Anerkennungsjahr zu verkürzen, ist dies für die übrigen Studiengänge nicht der Fall. Soll der Gesetzesentwurf der Landesregierung die Einführung einheitlicher Anforderungen im Rahmen der Erlangung der staatlichen Anerkennung befördern, muss auch bei den übrigen Studiengängen die Möglichkeit der Anrechnung professionsrelevanter Ausbildungszeiten und Berufserfahrung bestehen.

### **Anleitung durch Fachkräfte**

Die Betreuung der Personen in staatlicher Anerkennung im Rahmen des berufspraktischen Teils des Anerkennungsjahres soll durch eine erfahrene Fachkraft, die ebenfalls über die staatliche Anerkennung verfügt, übernommen werden. Dies führt zu einer Aufgabenerweiterung und damit verbunden zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der anleitenden Fachkraft. Deshalb fordert die GEW eine angemessene, gesetzlich festgelegte Freistellung der anleitenden Fachkräfte.